



Möbel

– Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen (GPP) – Produktblatt

1 Geltungsbereich

Diese breite Produktgruppe umfasst mehrere Möbelarten (Stühle, Tische, Garderoben, Regale, Schränke usw.), die ganz unterschiedlich genutzt wird (u. a. in Schulen, Büros, Küchen, Badezimmern, im Freien oder zu speziellen Zwecken).

Vorgeschlagen werden Kriterien für zwei Gruppen von Möbeln:

- Möbel für den Innenbereich – Hierunter fallen Möbel für Büros und Schulen sowie für private Haushalte. Dazu zählen freistehende und eingebaute Möbelstücke, die zur Aufbewahrung, Aufhängung, zum Liegen, Sitzen, Arbeiten und Essen benutzt werden. Nicht dazu zählen Gebäudeteile (Stufen, Wände, Formteile, Verkleidungen usw.), Sanitäreinrichtungen, Teppiche, Stoffe, Bürogeräte und andere Produkte, die nicht in erster Linie als Möbel konzipiert sind.
- Möbel für den Außenbereich – Dazu zählen vor allem Bänke, Tische und Stühle, jedoch keine Produkte, die nicht in erster Linie als Möbel konzipiert sind (Straßenlaternen, Fahrradständer, Spielgeräte usw.).

Die vorgeschlagenen Kriterien basieren auf bestehenden Umweltzeichen.

Die vorgeschlagenen Kriterien betreffen die Materialien, die typischerweise zur Möbelherstellung verwendet werden: Holz und Holzwerkstoffe, Metalle, Kunststoffe, Polstermaterial und Textilien.

Außerdem werden Kriterien für Beschichtungen und Klebstoffe/Leime empfohlen, die bei der Montage des Produkts und zur Verpackung verwendet werden.



2 Wesentliche Umweltauswirkungen

| Auswirkungen | GPP-Konzept |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Artenvielfalt, Erosion und Verschlechterung der Böden durch nicht nachhaltige Waldbewirtschaftung und illegalen Holzeinschlag • Veränderung der Landschaft durch Abbau von Bodenschätzen • Erschöpfung nicht erneuerbarer Ressourcen wie Metalle und Erdöl/Erdgas zur Kunststoffherstellung • CO₂-Ausstoß und Ausstoß anderer Emissionen als Ergebnis des Energieverbrauchs bei der Herstellung zahlreicher Materialien • Eutrophierung von Oberflächen- und Grundwasser durch gefährliche Stoffe, die bei der Produktion, der Nutzung oder der Entsorgung freigesetzt werden können; VOC-Emissionen aus organischen Lösemitteln • Abfallanfall und Verpackungsmüll durch vorzeitigen Austausch von Möbeln mangels Reparaturmöglichkeiten oder wegen geringer Haltbarkeit, mangelhafter Ergonomie oder Nichteignung | <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffen Sie Holz aus legal und nachhaltig bewirtschafteten Wäldern • Verwenden Sie von Möbel aus teilweise oder vollständig recycelten Materialien und/oder aus erneuerbaren Rohstoffen (z. B. Holz) • Reduzieren Sie den Gehalt an organischen Lösemittel und somit VOC-Emissionen aus Produkten, Klebstoffen und Mitteln zur Oberflächenbehandlung • Vermeiden Sie gefährliche Stoffe, die bei der der Herstellung von Materialien und Oberflächenbehandlung verwendet werden • Stellen Sie die Verwendung von recycelbaren und leicht voneinander trennbaren Verpackungsmaterialien und Möbelteilen sicher sowie die Verwendung von Verpackung aus erneuerbaren Rohstoffen • Beschaffen Sie haltbare, zweckmäßige, ergonomische, leicht zerlegbare, reparaturfähige und recycelbare Möbeln |



3 Möbel – GPP-Kriterien

3.1. Möbel – GPP-Kernkriterien

| |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Möbel |
| Auftragsgegenstand |
| Beschaffung von Möbeln, die aus umweltfreundlichen Materialien mit umweltverträglichen Verfahren hergestellt wurden. |
| Technische Spezifikationen |
| <u>Holz und Holzwerkstoffe</u> |
| <p>1. Holz und Holzwerkstoffe müssen aus legaler Waldbewirtschaftung stammen. Nachweis: Zertifikate von FSC¹ oder PEFC² für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Nachweise werden als Beleg für die Einhaltung der Anforderung akzeptiert. Dass das Holz aus legalen Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwillig eingerichteten Systeme können von einer anderen Stelle zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen nach ISO 9001:2008, ISO 14001:2004 oder EMAS. Wenn das Herkunftsland ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit der EU unterzeichnet hat, gilt die FLEGT-Lizenz als Nachweis für den legalen Holzeinschlag.³</p> <p>Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein. Wenn die erbrachten Nachweise nicht ausreichen, um die Einhaltung der technischen Spezifikationen glaubhaft zu machen, kann die ausschreibende Stelle in besonderen Fällen den Bieter auffordern, weitere Erläuterungen oder Nachweise vorzulegen.</p> |
| <u>Kunststoffteile</u> |
| <p>2. Alle Kunststoffteile ≥ 50 g sind als Recyclingmaterial nach ISO 11469 oder einer gleichwertigen Norm zu kennzeichnen. Sie dürfen keine Zusatzstoffe oder anderen Materialien enthalten, die ein Recycling behindern.</p> <p>Nachweis: Der Bieter muss erläutern, welches Kunststoffmaterial in welcher Menge verwendet worden ist, wie es gekennzeichnet ist und wie es mit den anderen Materialien verbunden ist. Wenn ein Produkt mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet ist, das das oben dargestellte Kriterium enthält, wird angenommen, dass das Produkt den Anforderungen entspricht.</p> |

¹ FSC (Forest Stewardship Council): <http://www.fsc.org/en/>

² PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): <http://www.pefc.org/internet/html>

³ Der FLEGT-Aktionsplan (Forest Law Enforcement Governance and Trade) wurde 2003 von der EU beschlossen. Mit verschiedenen Maßnahmen soll gegen illegalen Holzeinschlag in Entwicklungsländern vorgegangen werden. Ein Lizenzsystem soll die Rechtmäßigkeit eingeführter Holzzeugnisse garantieren. Um eine Lizenz zu erhalten, muss das Holz produzierende Land ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreement, VPA) mit der EU schließen. Holzprodukten, die in VPA-Partnerstaaten legal hergestellt worden sind, wird die Rechtmäßigkeit der Produktion bescheinigt; weitere Informationen siehe <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>.



Oberflächenbehandlung von Holz-, Kunststoff- und/oder Metallteilen

3. Für Produkte, die zur Oberflächenbehandlung eingesetzt werden, gilt:
- Sie dürfen keine gefährlichen Substanzen enthalten, die gemäß Richtlinie 1999/45/EG als krebserzeugend (R40, R45, R49), fortpflanzungsgefährdend (R60, R61, R62, R63), erbgutverändernd (R46, R68), toxisch (R23, R24, R25, R26, R27, R28, R51), beim Einatmen sensibilisierend (R42) oder die Umwelt schädigend (R50, R50/53, R51/53, R52, R52/53, R53) vererbare Schäden verursachend (R46), bei längerer Exposition Gefahr ernster Gesundheitsschäden (R48) oder irreversible Schäden möglich (R68) eingestuft sind.
 - Sie dürfen nicht mehr als 5 Gew.-% an flüchtigen organischen Verbindungen (VOCs) enthalten.
 - Für Phthalate gilt: Sie dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Anwendung gemäß Richtlinie 67/548/EWG (mit Änderungen) eingestuft sind als R60, R61 und R62 (oder einer Kombination daraus).
 - Sie dürfen kein Aziridin (**Ethylenimin**) enthalten.
 - Sie dürfen keine Chrom(VI)-Verbindungen enthalten.

Nachweis: Der Bieter muss eine Liste aller Stoffe zur Oberflächenbehandlung vorlegen, die für die einzelnen Materialien in den betreffenden Möbeln verwendet werden, das dazugehörige Sicherheitsdatenblatt oder gleichwertige Unterlagen, aus denen die Einhaltung der genannten Kriterien hervorgeht. Wenn Möbel mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet sind, wird angenommen, dass sie den Anforderungen entsprechen.

Klebstoffe und Leime

4. Der VOC-Gehalt von Klebstoffen, die bei der Herstellung von Möbeln verwendet werden, darf 10 Gew.-% nicht überschreiten.

Nachweis: Der Bieter muss eine Liste aller Klebstoffe, die bei der Herstellung der Möbel verwendet werden, das dazugehörige Sicherheitsdatenblatt oder gleichwertige Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass der VOC-Gehalt den oben genannten Kriterien entspricht. Wenn Möbel mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet sind, das dieses Kriterium enthält, wird angenommen, dass sie den Anforderungen entsprechen.

Verpackungsmaterial

5. Die Verpackung muss aus Recyclingmaterial und/oder Material aus erneuerbaren Ressourcen bestehen oder als Verpackung muss ein Mehrwegsystem eingesetzt werden.
6. Jedes Verpackungsmaterial muss manuell leicht in verwertbare Teile zerlegbar sein, die jeweils aus einem Material bestehen (z. B. Pappe, Papier, Kunststoff, Textil).
- Nachweis:** Vorzulegen ist eine Beschreibung der Produktverpackung und eine entsprechende Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Verpackung diesen Kriterien entspricht.

Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Zweckmäßigkeit und Ergonomie

7. Die Möbel müssen [entsprechende nationale/internationale Qualitätsstandards einsetzen] oder gleichwertigen Standards für die Gebrauchsfähigkeit (z. B. Sicherheit, Abriebfestigkeit, Bruchfestigkeit, Lichtbeständigkeit, Reibechtheit, Stabilität, Ergonomie) entsprechen.

Nachweis: Der Bieter muss die Einhaltung dieser Standards durch entsprechende Unterlagen nachweisen.

**Zuschlagskriterien**

Zusätzliche Punkte werden vergeben für:

1. Rohstoffe/Nachhaltige Waldbewirtschaftung – Den im Endprodukt enthaltenen Anteil an Holz, Holzfasern oder Holzpartikeln aus Wäldern, die nachweislich nach den Prinzipien und Maßnahmen der nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden, sofern diese Rohstoffe für das Produkt charakteristisch und relevant sind.
In Europa müssen diese Prinzipien und Maßnahmen mindestens den Gesamteuropäischen Richtlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung auf operationeller Ebene (Pan-European Operational Level Guidelines for Sustainable Forest Management, PEOLG) entsprechen, die auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (2.-4. Juni 1998) in Lissabon angenommen wurden. Außerhalb Europas müssen sie mindestens der Walderklärung (Forest Principles) der UNCED (Rio de Janeiro, Juni 1992) und gegebenenfalls den Kriterien oder Leitlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung entsprechen, wie sie von den entsprechenden internationalen und regionalen Initiativen beschlossen worden sind (ITTO, Montreal-Prozess, Tarapoto-Prozess, UNEP/FAO-Initiative für die afrikanische Trockenzone). **Nachweis:** Zertifikate von FSC⁴ oder PEFC⁵ für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung werden als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen akzeptiert. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.
2. Verwendung von Recyclingmaterial – Anteil an recyceltem Holzwerkstoff, Kunststoff und/oder Metall im fertigen Möbelstück in Gewichtsprozent. **Nachweis:** Der Bieter muss den Anteil an recyceltem Material in Gewichtsprozent durch entsprechende Unterlagen nachweisen.
3. Textilwaren
[Hier die Kernkriterien aus dem Produktblatt für Textilwaren einsetzen.]
Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen oder einem staatlichen oder privatrechtlichen Label ausgezeichnet ist, das die genannten Kriterien erfüllt, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.
4. Polstermaterial muss den Kriterien des EU-Umweltzeichens entsprechen (siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:236:0010:0015:EN:PDF>). **Nachweis:** Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen oder einem staatlichen oder privatrechtlichen Label ausgezeichnet ist, das die genannten Kriterien erfüllt, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.

⁴ FSC (Forest Stewardship Council): <http://www.fsc.org/en/>

⁵ PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): <http://www.pefc.org/internet/html>



3.2. Möbel – Umfassende GPP-Kriterien

| |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Möbel |
| Auftragsgegenstand |
| Beschaffung von Möbeln, die aus umweltfreundlichen Materialien mit umweltverträglichen Verfahren hergestellt wurden. |
| Technische Spezifikationen |
| Die Produkte müssen den 7 Spezifikationen entsprechen, die unter „ Kernkriterien “ aufgeführt sind. Die Produkte müssen außerdem folgenden Technischen Spezifikationen entsprechen: |
| <u>Imprägnierung (nur für den Außenbereich)</u> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Holz der Dauerhaftigkeitsklasse 1 oder 2 nach EN 350-2 oder einer entsprechenden Norm darf nicht mit Imprägniermittel behandelt sein. - Holz, das nicht der Dauerhaftigkeitsklasse 1 oder 2 nach EN 350-2 oder einer gleichwertigen Norm entspricht, darf nicht mit Stoffen behandelt sein, die gemäß Richtlinie 1999/45/EG als krebserzeugend (R40, R45, R49), fortpflanzungsgefährdend (R60, R61, R62, R63), erbgutverändernd (R46, R68) oder bei Inhalation sensibilisierend (R42) eingestuft sind. - Die Wirkstoffe in Imprägniermitteln dürfen keine Arsen-, Chrom- oder organischen Zinnverbindungen enthalten. |
| Nachweis: Der Bieter muss die Dauerhaftigkeitsklassen der Holzerzeugnisse und eine Liste der für die Möbel verwendeten Imprägniermittel sowie die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter oder gleichwertige Unterlagen vorlegen, aus denen die Einhaltung der genannten Kriterien hervorgeht. Wenn ein Produkt mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen ist, das dieses Kriterium enthält, wird angenommen, dass das Produkt den Anforderungen entspricht. |
| <u>Polyurethanschaum</u> |
| FKW und Dichlormethan dürfen nicht als Treibmittel für Polyurethanschaum (PUR-Schaum) verwendet werden. |
| Nachweis: Der Bieter muss eine Erklärung des Schaumherstellers vorlegen, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird. |
| Zuschlagskriterien |
| Zusätzliche Punkte werden vergeben für: Hier die vier Zuschlagskriterien einfügen, die unter „ Kernkriterien “ aufgeführt sind. Außerdem die folgenden Zuschlagskriterien ergänzen: |
| <u>Verpackung:</u> Der Bieter muss angeben, wie viel Recyclingmaterial in Gewichtsprozent in der Verpackung enthalten ist (Kunststoff und Pappe). |
| Nachweis: Der Bieter muss eine Liste der verschiedenen Verpackungsmaterialien mit Gewichtsangabe und einer Erklärung des Verpackungsherstellers vorlegen, aus der hervorgeht, wie viel Recyclingmaterial im Verpackungsmaterial enthalten ist. |
| <u>Ökologisch erzeugte Baumwolle und andere Naturfasern:</u> Der Bieter muss den Gewichtsanteil der ökologisch erzeugten Baumwoll- oder anderen Naturfasern im Endprodukt angeben. Um als ökologisch erzeugt eingestuft zu werden, müssen die Fasern nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt sein. |
| Nachweis: Der Anbieter muss die Herkunft der Fasern und ihre ökologische Erzeugung nachweisen, z. B. durch das EU-Umweltzeichen oder anerkannte nationale Label für ökologische Erzeugung. |



Recyclingfasern: Der Bieter muss den Gewichtsanteil der im Produkt enthaltenen Recyclingfasern angeben, d. h. der Fasern, die ausschließlich aus Resten von Textil- und Bekleidungsherstellern oder aus gebrauchten Textilien (Altkleidern usw.) stammen.

Nachweis: Der Anbieter muss die Herkunft der verwendeten Recyclingfasern nachweisen.

Anmerkungen zur Umsetzung:

Haltbarkeit, Ergonomie und andere Qualitätsstandards: In jedem EU-Mitgliedstaat existieren Qualitätsstandards, die entweder auf internationale oder europäische Standards wie ISO oder EN Bezug nehmen oder eigene nationale Normen darstellen. Kleine Unternehmen sind möglicherweise besser mit den nationalen als mit europäischen oder internationalen Normen vertraut. Da es nicht möglich ist, hier eine vollständige Liste sämtlicher Qualitätsstandards vorzulegen, muss die ausschreibende Stelle feststellen, welcher Standard einzuhalten ist. Alternativ dazu können die von der TCO entwickelten Kriterien für Tische und Stühle oder das Umweltzeichen "Nordischer Schwan" für Möbel für den Außenbereich verwendet werden.

Zuschlagskriterien: Die ausschreibende Stelle muss in den Ausschreibungsunterlagen angeben, wie viele zusätzliche Punkte für die einzelnen Zuschlagskriterien vergeben werden. Ökologische Zuschlagskriterien sollen insgesamt mindestens 10 bis 15 % aller möglichen Punkte ausmachen.

Wenn Zuschlagskriterium so formuliert sind, dass es Punkte für „einen höherer Anteil als den in den Technischen Spezifikationen festgelegten Mindestanteil" gibt, so sollen die Punkte proportional zum höheren Anteil vergeben werden.